

# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 1. September 2023

Nr. 64/2023

---

Inhalt:

**Ordnung  
des Zentrums für ökonomische Bildung  
(ZöBiS)  
der Fakultät III –  
Wirtschaftswissenschaften,  
Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht  
der  
Universität Siegen**

Vom 31. August 2023

**Ordnung  
des Zentrums für ökonomische Bildung  
(ZöBiS)  
der Fakultät III –  
Wirtschaftswissenschaften,  
Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht  
der  
Universität Siegen**

Vom 31. August 2023

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 29 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Universität Siegen die folgende Ordnung erlassen:

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Name und Rechtsstellung
- § 2 Ziele und Aufgaben
- § 3 Mitglieder und Fellows
- § 4 Organe
- § 5 Mitgliederversammlung
- § 6 Wahl des Direktoriums
- § 7 Aufgaben des Direktoriums
- § 8 Geschäftsführerin oder Geschäftsführer
- § 9 Beirat
- § 10 Finanzierung
- § 11 Änderungen der Zentrumsordnung
- § 12 Inkrafttreten

## **§ 1**

### **Name und Rechtsstellung**

Das Zentrum führt den Namen "Zentrum für ökonomische Bildung (ZöBiS)" und ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät III – Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht der Universität Siegen gemäß § 29 Absatz 1 des Hochschulgesetzes.

## **§ 2**

### **Ziele und Aufgaben**

- (1) Aufgabe des Zentrums ist die Forschung und Lehre auf dem Gebiet der ökonomischen Bildung in der Fakultät III – Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht der Universität Siegen. Das Zentrum dient als Plattform für die Kooperation auf diesem Gebiet. Es unterstützt und fördert seine Mitglieder bei Projekten in Forschung, Entwicklung, Beratung, Lehre und Weiterbildung. Es unterstützt damit die Universität in ihrer Aufgabe der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, der Lehre auf dem Gebiet der ökonomischen Bildung und der Wirtschaftswissenschaften sowie bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit über diese Aktivitäten.
- (2) Das Zentrum erfüllt seine Aufgaben durch
  1. die Koordination und Durchführung von universitären Lehrveranstaltungen und Lehrkräftefortbildungen, auch in Zusammenarbeit mit Partnerinnen und Partnern auf den Gebieten der Wirtschaftswissenschaften und der ökonomischen Bildung,
  2. die Kooperation mit Unternehmen, Verbänden, Behörden und anderen Hochschulen im In- und Ausland durch Forschungsvorhaben, akademischen Austausch, Fort- und Weiterbildung sowie Beratung,
  3. Forschung im Rahmen von eigenen Projekten,
  4. die Antragstellung und Einwerbung von Drittmitteln, sowie die Unterstützung bei der Organisation und der Abwicklung von Projekten.

## **§ 3**

### **Mitglieder und Fellows**

- (1) Mitglieder sind die in der Fakultät III – Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht tätigen Inhaberinnen und Inhaber von ordentlichen Professuren und Juniorprofessuren auf dem Gebiet der ökonomischen Bildung. Über die Aufnahme weiterer Mitglieder aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Universität Siegen entscheidet das Direktorium auf Antrag; formlose Anträge auf Mitgliedschaft können jederzeit an das Direktorium gestellt werden. Über Anträge auf Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet das Direktorium mit einfacher Mehrheit. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt eine Mitgliederliste, die aktuell zu halten ist. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied die Universität Siegen verlässt oder wenn der Ausschluss eines Mitgliedes nach Absatz 3 dieses Paragraphen erfüllt ist.
- (2) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Promovierende anderer Universitäten und Hochschulen, außerhochschulischer Forschungseinrichtungen und anderer mit ökonomischer Bildung befasster Institutionen können Fellows des Zentrums werden. Fellows sind keine Mitglieder des ZöBiS. Die Zugehörigkeit als Fellow des Zentrums ist auf zwei Jahre befristet. Auf Antrag an das Direktorium kann diese Zugehörigkeit als Fellow jeweils um weitere zwei Jahre

verlängert werden. Fellows unterstützen die Arbeit des ZöBiS durch ihre wissenschaftliche Expertise. Über die Aufnahme als Fellow entscheidet das Direktorium.

- (3) Das Direktorium kann, wenn es zu dem Entschluss kommt, dass bei einem Mitglied oder einem Fellow ein das Zentrum schädigendes Verhalten vorliegt (grobe Satzungsverstöße, Verleumdung von Mitgliedern, Schädigung von Interessen des Zentrums), den Ausschluss von Mitgliedern und Fellows beschließen. Für den Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes oder Fellows ist eine Zweidrittelmehrheit des Direktoriums erforderlich. Der oder dem Betroffenen ist im Laufe des Verfahrens vor dem Beschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

#### **§ 4**

##### **Organe**

Organe des Zentrums sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. das Direktorium.

#### **§ 5**

##### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer beruft bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, eine Mitgliederversammlung ein. Auf Beschluss des Direktoriums oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Zentrums ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladungsfrist für die Mitgliederversammlung beträgt 14 Tage.
- (2) Bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung gilt die einfache Mehrheit. Abgestimmt wird durch Handzeichen oder auf Antrag geheim.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann alle grundsätzlich den Geschäftsbereich des Zentrums berührenden Fragen erörtern und Empfehlungen an das Direktorium aussprechen. Insbesondere nimmt die Mitgliederversammlung Stellung zum Jahresbericht.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann Änderungen an dieser Satzung vorschlagen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt das Direktoriumsmitglied oder die Direktoriumsmitglieder aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Direktoriums für eine Amtszeit von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

#### **§ 6**

##### **Wahl des Direktoriums**

- (1) Das Zentrum wird von einem Direktorium geleitet. Dem Direktorium gehören die Mitglieder gemäß §3 Absatz 1 Satz 1 an. Dem Direktorium gehört zudem mindestens ein Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer müssen gemäß §29 Absatz 3 Hochschulgesetz die Mehrheit im Direktorium stellen. Das Direktorium betraut eines ihrer Mitglieder mit geschäftsführenden Aufgaben (die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer).
- (1) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Direktoriums und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter für zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

- (2) Fellows im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 1 dieser Satzung sind bei der Wahl des Direktoriums weder aktiv noch passiv wahlberechtigt.

## **§ 7**

### **Aufgaben des Direktoriums**

- (1) Das Direktorium tritt in der Regel ein Mal im halben Jahr zusammen. Die Einladungsfrist für eine Direktoriumssitzung beträgt 14 Kalendertage. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer fertigt über die Sitzung ein Protokoll an. Das Direktorium entscheidet mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Es müssen mindestens zwei Mitglieder anwesend sein.
- (2) Das Direktorium entscheidet in allen Angelegenheiten des Zentrums von grundsätzlicher Bedeutung. Näheres kann das Direktorium durch eine Geschäftsordnung regeln. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:
1. Festlegung von programmatischen Grundsätzen, Aufgaben und Zielen sowie Arbeitsschwerpunkten im Sinne des § 2 dieser Ordnung,
  2. Entscheidung über den Einsatz des Personals und die Verteilung von Ressourcen bei eigenständigen Projekten des Zentrums,
  3. Verabschiedung des Jahresberichts,
  4. Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern und Fellows,
  5. Entscheidung über die Einrichtung und Besetzung eines Beirats.
- (3) Jedes Mitglied des Direktoriums kann unter Angabe von Gründen die Einberufung einer Sitzung des Direktoriums beantragen.

## **§ 8**

### **Geschäftsführerin oder Geschäftsführer**

- (1) Die Geschäftsführung erfolgt durch eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer, die oder der nicht der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören muss (vgl. § 6 Absatz 1). Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (2) Der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer obliegen folgende Aufgaben:
1. Ausführung der Direktoriumsbeschlüsse,
  2. Anregung von Forschungsprojekten,
  3. Einwerbung von Drittmitteln,
  4. Mitwirkung bei Personaleinstellungen, die eigene Projekte des Zentrums betreffen,
  5. Zuständigkeit für die finanziellen Zentrumsangelegenheiten,
  6. Vorbereitung des Jahresberichts
  7. Koordination der Lehre in Kooperation mit den Inhaberinnen und Inhabern der ordentlichen Professuren und der Juniorprofessuren.

## **§ 9**

### **Beirat**

- (1) Das Direktorium kann einen Beirat berufen. Im Falle der Bildung eines Beirats sollen insbesondere Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Gesellschaft berufen werden.
- (2) Der Beirat begleitet die Arbeit des Zentrums und trägt zur Verwirklichung seiner Ziele und Aufgaben bei. Er steht dafür dem Direktorium beratend zur Seite und wirkt mit ihm zusammen, um in Gesellschaft und Wirtschaft eine möglichst breite Unterstützung für die Arbeit des Zentrums sicherzustellen.
- (3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer beruft mindestens einmal im Jahr den Beirat des Zentrums unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich zu einer Sitzung ein.

## **§ 10**

### **Finanzierung**

- (1) Das Zentrum kann eigenständig Drittmittel und Spenden einwerben. Über die Verausgabung entscheidet das Direktorium. Die finanziellen Angelegenheiten der Mitglieder und deren Verantwortlichkeit für ihre eigenen Kostenstellen bleiben davon unberührt.
- (2) Zusätzlich können Anträge auf Mittel der Universität gestellt werden.

## **§ 11**

### **Änderungen der Zentrumsordnung**

Änderungen dieser Zentrumsordnung können, auch auf Initiative der Mitgliederversammlung, durch das Direktorium vorgeschlagen werden und bedürfen der Beschlussfassung des Fakultätsrates der Fakultät III – Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung im Verkündigungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung des Zentrums für ökonomische Bildung (ZöBiS) im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht der Universität Siegen vom 10. Oktober 2008 (Amtliche Mitteilung 39/2008) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät III – Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht vom 14. Juni 2023.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder

4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 31. August 2023

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)